

# RS Vwgh 1989/3/7 85/07/0059

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.03.1989

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §138 Abs1 lita;

WRG 1959 §39;

## Rechтssatz

Als eigenmächtige Neuerung ist eine Vorgangsweise anzusehen, die einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfte, ohne dass eine solche erwirkt wurde; dies gilt, wenn nicht die Gesetzesübertretung in der Herbeiführung eines - gleichermaßen zu beseitigenden - Zustandes besteht, der gar nicht bewilligungsfähig ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1985070059.X02

## Im RIS seit

13.07.2005

## Zuletzt aktualisiert am

03.05.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)